

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Mietkautionsversicherung

Ausgabe April 2017

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	4
1 Vertragspartner	4
2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	4
3 Pflichten bei Vertragsabschluss	4
4 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	4
5 Vorbehaltlose Annahme	4
6 Datenschutz	4
Bestimmungen zur Mietkautionsversicherung	6
1 Umfang der Versicherung	6
2 Dauer der Versicherung	6
3 Ende der Versicherung	6
4 Prämienzahlung	6
5 Veräußerung oder Entzug der Mietsache	6
6 Inanspruchnahme der Leistungen bei Mietzins- und Nebenkostenausständen	6
7 Inanspruchnahme der Leistungen bei Schäden am Mietobjekt	6
8 Regress	7
9 Auskünfte	7
10 Schlussbestimmungen	7

Kundeninformation

1 Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist:

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des fürstentumliechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller sind Sie gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten.

4 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang Ihres Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen informieren wir Sie sobald als möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhalten Sie Ihre Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

5 Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der Ihnen zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so sind Sie verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls der Inhalt der Police als von Ihnen genehmigt gilt.

6 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre Personendaten diskret und sorgfältig, um Ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend finden Sie nähere Informationen dazu.

- a) Inhaberin der Datensammlung
Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen.
- b) Datenbearbeitung
Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten Ihre Daten diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn Sie als Kundin beziehungsweise Kunde dazu eingewilligt haben.
- c) Art der Datensammlung
Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).
- d) Zweck der Datensammlung
Die Bearbeitung von Personendaten ist für eine effiziente und korrekte Vertragsabwicklung unverzichtbare Voraussetzung. Wir bearbeiten Ihre Daten nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüfen wir die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwalten wir die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieinforderung) und wickeln die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.
- e) Aufbewahrung der Daten
Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

- f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung
- Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können Ihre Daten an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

Bestimmungen zur Mietkautionsversicherung

1 Umfang der Versicherung

Helvetia verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Bürgschaftssumme und -dauer zur Sicherstellung der Bezahlung jeder Verbindlichkeit des Mieters (Versicherungsnehmer) gegenüber dem Vermieter (Bürgschaftsempfänger) aus dem Mietvertrag.

Gedeckt sind Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag, die nach Versicherungsbeginn entstanden sind.

Die vereinbarte Bürgschaftssumme bildet die Höchstentschädigungsgrenze für sämtliche während der Bürgschaftsdauer entstehenden Ansprüche.

2 Dauer der Versicherung

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Versicherungsnehmer keine Anpassung beantragt oder den Vertrag kündigt.

3 Ende der Versicherung

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres erlischt der Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- durch Kündigung mit:
 - Rückgabe der Bürgschaftsurkunde oder
 - Zustellung einer Kündigungsbestätigung durch den Vermieter per Ablauf der Mietdauer;
- durch schriftlichen Verzicht des Vermieters auf die Bürgschaft;
- wenn der Vermieter innert eines Jahres nach Beendigung des Mietvertrages keine Ansprüche gegen den Mieter im Rahmen eines Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder Gerichtsverfahrens geltend gemacht hat (analog Art. 257e, Abs. 3 OR);
- wenn der Mieter den Beweis erbringt, dass der Mietvertrag seit über einem Jahr aufgelöst wurde und der Vermieter nicht den Nachweis erbringen kann, dass er innert eines Jahres nach Freigabe der Räumlichkeiten gegen den Mieter eine Betreibung eingeleitet oder Klage erhoben hat.

4 Prämienzahlung

Die Prämien sind jährlich zu entrichten und zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er schriftlich auf seine Kosten aufgefordert, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen.

Muss in der Folge der Rechtsweg für die Einforderung der ausstehenden Prämien beschritten werden, so ruht in Abweichung zu Art. 20 VVG die Leistungspflicht gegenüber dem Vermieter nicht. Wird der Rechtsweg durch Helvetia beschritten, werden der geschuldeten Prämie Verwaltungskosten von CHF 100.– hinzugefügt.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet, ausser die Auflösung findet im ersten Versicherungsjahr statt. Dann ist in jedem Fall die gesamte Prämie für das erste Versicherungsjahr geschuldet.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn durch Helvetia die gesamte Bürgschaftsleistung erbracht wird.

5 Veräusserung oder Entzug der Mietsache

Veräussert der Vermieter die Mietsache nach Abschluss der Mietkautionsversicherung oder wird sie ihm im Rahmen eines Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahrens entzogen und geht der Mietvertrag mit dem Eigentum an den neuen Käufer über, so gehen die Ansprüche aus der Bürgschaft ebenfalls an den neuen Vermieter über.

6 Inanspruchnahme der Leistungen bei Mietzins- und Nebenkostenausständen

Der Vermieter hat mit der Originalbürgschaftsurkunde und der begründeten Forderung einen der folgenden Belege einzureichen:

- das schriftliche Einverständnis des Mieters oder des Vertreters der Mieterschaft;
- einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl;
- ein rechtskräftiges Urteil oder einen Rechtsöffnungsentscheid über Mietzins- und Nebenkostenforderungen mit dem der Mieter zur Zahlung eines mit dem Mietvertrag in Zusammenhang stehenden Geldbetrags verurteilt wurde.

7 Inanspruchnahme der Leistungen bei Schäden am Mietobjekt

Helvetia erbringt Leistungen aus Schäden am Mietobjekt nur, falls diese Schäden nicht über eine andere Versicherung gedeckt sind.

Entschädigt werden haftpflichtrechtlich ausgewiesene Schäden, wenn durch den Vermieter die Originalbürgschaftsurkunde und einer der folgenden Belege vorgewiesen werden:

- Erklärung des Mieters, dass er die Mieterschäden verursacht hat;
- einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl;
- ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Rechtsöffnungsverfügung über Schäden am Mietobjekt mit dem der Mieter zur Zahlung eines mit dem Mietvertrag im Zusammenhang stehenden Geldbetrags verurteilt wurde.

8 Regress

Für alle Aufwendungen (Leistungen inkl. Kosten), welche Helvetia aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung erbringt, steht ihr der Rückgriff auf den Mieter (Versicherungsnehmer) offen.

Bei Vorliegen der Belege gemäss Art. 6 und 7 verzichtet der Versicherungsnehmer gegenüber Helvetia ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche.

9 Auskünfte

Helvetia hat das Recht, bei Behörden und Informationsdiensten Informationen in Bezug auf das Zahlungsverhalten über den Versicherungsnehmer einzuholen.

10 Schlussbestimmungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige Generalagentur oder an den schweizerischen Sitz von Helvetia zu richten.

Die Versicherung unterliegt Schweizer Recht. Für Ansprüche aus der Versicherung kann Helvetia am:

- schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
 - am schweizerischen Sitz des Bürgschaftsempfängers;
 - oder am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen;
- belangt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.



Hinweise zum Datenschutz bei Helvetia.

Beilage für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen.

Ausgabe Mai 2018.

1 Vorbemerkung

Die Verarbeitung von Informationen und Daten – speziell von personenbezogenen Daten – ist Vertrauenssache. Ihr Vertrauen ist Helvetia ein wichtiges Anliegen. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, muss für Ihre Daten der bestmögliche Schutz gewährleistet werden.

Sämtliche Daten, die Helvetia von Ihnen erhält, werden vertraulich und gemäss der aktuell geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet, d.h. im Besonderen erhoben, gespeichert, verwendet, bereitgestellt oder gelöscht.

Unter dem Begriff personenbezogene Daten (im Folgenden «Personendaten» oder «Daten») werden sämtliche Informationen verstanden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden «betroffene Person») beziehen (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.).

2 Anwendungsbereich dieser Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise sind auf die Verarbeitungen von Personendaten durch die folgenden Unternehmen im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung anwendbar:

- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9000 St.Gallen
- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban Anlage 26, 4052 Basel
- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, 9490 Vaduz (zusammen im Folgenden «Helvetia»)

3 Verarbeitungszwecke

Die Verarbeitung Ihrer Personendaten ist für eine auf Sie ausgerichtete Versicherungs-, Vorsorge- und/oder Finanzberatung unverzichtbar. Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Ihre Daten werden dabei immer nur zu dem Zweck verwendet, der z.B. bei der Erhebung angegeben wurde, für den Sie eingewilligt haben, der aus den Umständen ersichtlich ist oder gesetzlich vorgesehen ist.

Helvetia verarbeitet Personendaten insbesondere soweit dies für Geschäftsprozesse, wie die Akquisition, die Antragsbetreuung, die Risikoprüfung von Anträgen, den Schutz vor Versicherungsmissbrauch, die Verwaltung der Kundenbeziehung, die Erbringung der Dienstleistungen, die bedarfsgerechte Beratung und Betreuung, die Abwicklung von Offerten und Verträgen, sowie von Schäden und Leistungen, die Rechnungsstellung, die Beantwortung von Fragen und Anliegen sowie die Evaluation, Verbesserung und Neuentwicklung von Produkten, Services und Dienstleistungen, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang verarbeitet Helvetia Ihre Personendaten auch für Werbezwecke wie Kundenzufriedenheitsbefragungen, die allgemeine Kundenkommunikation und die personalisierte Anpassung der Angebote von Helvetia sowie zur Erstellung von Kundenprofilen.

4 Profiling und automatisierte Verarbeitung

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, wie wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Ortswechsel, zu analysieren.

Mittels Profiling kann Helvetia Kundensegmente erstellen, damit Ihnen individualisierte und auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Werbung oder Angebote unterbreitet werden können. Durch den Einsatz von Datenanalyseverfahren gewinnt Helvetia zusätzlich statistische Informationen.

Sollten aufgrund der vollständig automatisierten Verarbeitung von Personendaten (wie z.B. Ihre Angaben bei Antragstellung) Entscheidungen getroffen werden, die mit einer Rechtsfolge für Sie verbunden sind, informiert Helvetia Sie entsprechend und Sie haben die Möglichkeit mit Helvetia Kontakt aufzunehmen, sodass entsprechende Entscheidungen überprüft werden.

Beispiele für derartige Entscheide sind z.B. das Zustandekommen oder die Kündigung eines Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall kann Helvetia z.B. auch vollautomatisiert über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von Helvetia vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

5 Kategorien der verarbeiteten Daten

Die von Helvetia verarbeiteten Personendaten umfassen vom Versicherungsnehmer mitgeteilte sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenkategorien sind:

- Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten, usw.)
- Daten aus Anträgen, einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf)
- Daten aus Verträgen (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen)
- Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieeingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben, Zahlungsverbindungsdaten) sowie
- allfällige Schadensdaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen)

6 Daten von Dritten

Zur optimalen Abwicklung der oben genannten Geschäftsprozesse und zur Sicherstellung der Datenrichtigkeit, zur Optimierung der Erfüllung von Geschäfts- und/oder Kundenbedürfnissen sowie zur Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs, können Daten über angehende oder bestehende Kunden von Dritten erhoben werden. Dabei können etwa folgende Angaben (z.B. von Auskunftsteilen und weiteren Dritten) eingeholt werden:

- Kontaktdaten
- Haushaltgrösse und Typ
- Einkommensklasse und Kaufkraft
- Einkaufsverhalten
- Fahrzeugklasse
- Motorradhalter
- Gebäudegrösse
- Sprachregion des Wohnorts

7 Weitergabe von Daten an Dritte

Zu den vorerwähnten Zwecken und/oder zur Gewährleistung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, können Ihre Personendaten an Dritte (sogenannte «Datenverarbeiter») weitergegeben werden. Helvetia kann auch Geschäftsbereiche, einzelne Wertschöpfungsschritte derselben und/oder Dienstleistungen (z.B. Leistungsabwicklung, Informatik, Vertragsverwaltung, Produktentwicklung) ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland auslagern. Dies betrifft dann auch die Verarbeitung von Personendaten. Dabei setzt Helvetia grossen Wert darauf, dass Ihre Daten vor fremden Zugriffen, Verlust oder Missbrauch geschützt sind.

Die Daten können an folgende Kategorien von Dritten im In- und Ausland weitergegeben werden:

- Dienstleister (interne sowie externe), einschliesslich Auftragsdatenverarbeiter
- Versicherungsvermittler und andere Vertragspartner
- Vorsorgeeinrichtungen
- Sachverständige sowie Rechtsanwälte
- Vor-, Mit- und Rückversicherer
- Sozialversicherer
- Kooperationspartner von Helvetia (wie z.B. Raiffeisen)

- Andere Kunden von Helvetia (z.B. in Schadenfällen)
- Lokale, nationale und ausländische Behörden und Amtsstellen
- Branchenorganisationen, Verbände, Organisationen und weitere Gremien
- Erwerber oder Interessenten am Erwerb von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder sonstigen Teilen von Helvetia
- Andere Parteien in möglichen oder tatsächlichen Rechtsverfahren
- Weitere Gruppengesellschaften von Helvetia

Falls erforderlich, halten Helvetia oder die Datenverarbeiter mit Ihrer Einwilligung je nach zu prüfender Versicherungsdeckung mit Dritten Rücksprache (z.B. mit Ihrem Arzt, Ihrem Therapeuten oder dem Spital, mit dem Vorversicherer oder mit den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden). Diese Personen sind gestützt auf Ihre Einwilligung zum Zweck der Prüfung von Versicherungsdeckungen ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber Helvetia und den Datenverarbeitern entbunden.

Die Weitergabe Ihrer Personendaten an Datenverarbeiter im Ausland erfolgt nur, wenn diese angemessenen Datenschutzgesetzen unterliegen. Sofern Daten in ein Land ohne angemessenen Datenschutz übermittelt werden, gewährleistet Helvetia einen angemessenen Schutz mittels Einsatz hinreichender vertraglicher Garantien oder stützt sich auf die Ausnahme der Einwilligung, der Vertragsabwicklung oder der Feststellung, Ausübung sowie Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Vertragliche Garantien basieren auf von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs, insbesondere an Versicherer im In- und Ausland sowie an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

8 Speicherdauer

Helvetia verarbeitet Personendaten, solange dies für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Grundsätzlich werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Helvetia speichert Ihre Daten zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Zudem bewahrt Helvetia Ihre Daten für die Zeit auf, in welcher Ansprüche gegen Unternehmen von Helvetia geltend gemacht werden können.

9 Datenbereitstellung

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat die für die Risikoprüfung, Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bereitzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Vertragsschluss oder die Auszahlung des Schadens bei Nichtbereitstellung ganz oder teilweise verweigert werden.

10 Datensicherheit

Helvetia trifft im Rahmen der Verarbeitung von Personendaten angemessene, technische und organisatorische Massnahmen, um unerlaubte Zugriffe und sonst unbefugte Verarbeitungen zu verhindern. Diese orientieren sich an den internationalen Standards in diesem Bereich und werden entsprechend regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

11 Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben unter anderem das Recht, über Ihre bei Helvetia verarbeiteten Personendaten Auskunft zu verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen diese Personendaten berichtigen, ihnen übertragen, sperren oder löschen zu lassen.

Recht auf Auskunft und Information

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von Helvetia verarbeiteten Personendaten zu erhalten. Sie können Helvetia Ihr Auskunftsbegehren schriftlich und unter Beilage einer Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes an die Kontaktadresse von Helvetia zustellen.

Recht auf Berichtigung

Sollten trotz der Bemühungen von Helvetia um Datenrichtigkeit und Aktualität falsche Informationen über Sie gespeichert sein, werden diese auf Ihre Aufforderung hin berichtigt. Sie werden nach der Berichtigung darüber informiert. Wenn sie Kunde von Helvetia sind und sich im Kundenportal registriert haben, können Sie bestimmte Angaben auch selber anpassen.

Recht auf Löschung

Sie haben Anspruch auf Löschung Ihrer Daten aus dem Helvetia-System, sofern Helvetia aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften nicht verpflichtet oder berechtigt ist, einige Ihrer Personendaten aufzubewahren.

Recht auf Widerspruch

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten, die nicht zwingend für die Vertragsdurchführung notwendig ist oder zu der Helvetia nicht aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Recht auf Beschwerde

Sie haben bei einer Verletzung Ihrer Rechte die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen.

12 Kontakt

Bei Fragen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten, können Sie sich an die Fachstelle Datenschutz von Helvetia wenden.

Helvetia Versicherungen
Legal & Compliance
Fachstelle Datenschutz
St. Alban Anlage 26
4002 Basel

Tel.: +41 58 280 5000

E-Mail: datenschutz@helvetia.ch

www.helvetia.ch/datenschutz

Änderungsvorbehalt

Helvetia behält sich vor, diese Datenschutzhinweise jederzeit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Es gilt jeweils die unter www.helvetia.ch/datenschutz veröffentlichte Version.

Stand Mai 2018